

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Ärztliche Physikatsprüfungsverordnung

Kundmachungsorgan

RGBL. Nr. 37/1873

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Beachte

Die Ärztliche Physikatsprüfungsverordnung gilt seit 1.1.1975 als Landesgesetz (siehe B-VG-Novelle BGBl. Nr. 444/1974).

Die Ärztliche Physikatsprüfungsverordnung gilt seit 1.1.1975 als Landesgesetz (siehe B-VG-Novelle BGBl. Nr. 444/1974).

Text**§ 6**

Die Zensuren bei der ärztlichen Prüfung sind: mit Auszeichnung befähigt; befähigt; nicht befähigt.

Auf Grund der beiden ersten Zensuren wird von der politischen Landesbehörde dem Kandidaten das Befähigungszeugnis zur Anstellung als Arzt im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden nach dem Formulare (Beilage I) erteilt.

Die letzte Zensur hat die Abweisung des Kandidaten zur Folge.